

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 1 Berlin den 13. März 1953 | Nr.34

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 53	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953	411
5. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953	414
10. 3. 53	Anordnung über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen	417
6. 3. 53	Anordnung zur Durchführung der Architekturkontrolle	417
	Berichtigung	417

**Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953.
Vom 5. März 1953**

Der Kartoffelkäfer und seine Entwicklungsstadien (Larven und Eigelege) sind in den letzten Jahren so stark vermehrt aufgetreten, daß eine ernste Gefahr für den gesamten Kartoffelanbau und damit für die Ernährung der Bevölkerung eintritt, wenn nicht energische Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich durch die Mitarbeit breiter Schichten der Bevölkerung, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Parteien und Massenorganisationen mit Unterstützung aller Verwaltungsdienststellen und der Wissenschaft.

Insbesondere wird an die Bezirks- und Kreistage mit ihren ständigen Kommissionen appelliert, aktiv an der Durchführung der Verordnung mitzuwirken.

Zur Sicherung des Kartoffelanbaues sowie der im Fünfjahrplan festgelegten Ertragssteigerung bei Kartoffeln wird für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung im Jahre 1953 verordnet:

§ 1

Verantwortlichkeit

Für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Rat des Bezirkes — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- c) der Rat des Kreises — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- d) der Rat der Stadt — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- e) der Bürgermeister.

§ 2

Kartoffelkäfersuchen

(1) Die feldmäßig mit Kartoffeln, Tomaten oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke sind während der Zeit der Kartoffelkäferbekämpfung vom Auflaufen an bis zum 15. Juni wöchentlich und vom 16. Juni bis zur Aberntung vierzehntäglich nach Kartoffelkäfern, Larven und Eigelegen abzusuchen. Der Suchdienst ist durch die Räte der Städte und Gemeinden kolonnenmäßig zu organisieren.

(2) Neben dem kolonnenmäßigen Suchdienst nach Abs. 1 sind sämtliche Pflanzen der Nachtschattengewächse wöchentlich durch die Anbauer auf Kartoffelkäferbefall zu kontrollieren.

(3) Sondersuch tage bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend der Notwendigkeit.

(4) In den Hausgärten oder anderen eingefriedeten Flächen ist der Nutzungsberechtigte für eine wöchentliche Kontrolle verantwortlich.

(5) Das Auftreten des Kartoffelkäfers ist sofort durch den Kolonnenleiter oder Finder dem örtlichen Bürgermeister anzuzeigen.

(6) Vom Kartoffelkäfer befallene Felder oder Flächen sind sofort dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3

Vernichtung der Kartoffelkäferfunde

(1) Die gefundenen Kartoffelkäfer, Eigelege und Larven sind an Ort und Stelle abzutöten, und zwar bei dem kolonnenmäßigen Suchdienst durch den Kolonnenleiter und bei dem individuellen Suchdienst durch den Finder.

(2) Für Versuchszwecke sind Kartoffelkäfer in allen Stadien auf Anforderung des Pflanzenschutzdienstes bei dem Bürgermeister lebend abzuliefern.